

MR Dipl. Ing Franz KÖNIG
Hauptstraße 157 a
3420 Kritzendorf

An das
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Umweltrecht
Landhausplatz 1
A 3109 St. Pölten

Betrifft: ÖBB-Infrastruktur-AG, „Semmering-Basistunnel neu“, Antrag auf Genehmigung von Projektmaßnahmen im teilkonzentrierten Verfahren gem. § 24 Abs. 3 UVP-G2000 iVm dem WRG 1959, DMSG und LFG
Befund und Gutachten für den Bereich „Wasserbautechnik“

1. AUFTRAGSERTEILUNG

Der Gefertigte wurde mit Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung do ZI RU4-U-388/009-2011 zum nichtamtlichen Sachverständigen für den Fachbereich „Wasserbautechnik“ bestellt.

Mit Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung do ZI RU4-U-388/015-2011 wurde der Gefertigte ersucht, im Rahmen der Beurteilung des Projektes der ÖBB-Infrastruktur AG, „Semmering-Basistunnel neu“ folgende materienbezogene Beweisthemen im Gutachten zu prüfen bzw. zu behandeln:

- a) Entsprechen die geplanten Einleitungen und die diesen Einleitungen unmittelbar dienenden Anlagen dem Stand der Technik?
- b) Entsprechen die geplanten Versickerungen und die diesen Versickerungen unmittelbar dienenden Anlagen dem Stand der Technik?
- c) Die Einleitung welcher der vom Vorhaben umfassten Wässer (vgl. Projektsunterlagen

WR 01-01, Punkt 6.1) können Einwirkungen auf die Beschaffenheit der jeweils in Betracht stehenden Vorfluter verursachen?

- d) Worin äußern sich diese Einwirkungen?
- e) Können diese bzw. einige dieser Einwirkungen als geringfügig bezeichnet werden?
- f) Können diese bzw. einige dieser Einwirkungen zu einer unmittelbaren oder mittelbaren Beeinträchtigung der Beschaffenheit der Vorfluter führen?
- g) Können die geplanten Versickerungen das Grundwasser verunreinigen bzw. nachteilig beeinflussen?
- h) Inwieweit werden durch die geplanten Einleitungen und Versickerungen die öffentlichen Interessen gemäß § 105 WRG 1959 berührt?
- j) Stehen die geplanten Einleitungen und Versickerungen wasserwirtschaftlichen Planungen oder legalen bzw. aus gemeinschaftsrechtlichen Zielsetzungen resultierenden Zielvorgaben (vgl. insb. §§ 30a, 30c und 30d WRG 1959) entgegen?
- k) Lassen sich allfällige Widersprüche zu den öffentlichen Interessen gemäß § 105 WRG 1959 durch Auflagen und Nebenbestimmungen beheben?
- l) Sind ausreichend Vorkehrungen getroffen, die negative Auswirkungen auf den Zustand der in Betracht stehenden Oberflächengewässer und des Grundwassers mindern?
- m) Liegen Gründe vor, die ein Abgehen vom legalen Verschlechterungsverbot (vgl. §§ 30a, 30c und 30d WRG 1959) im Gegenstand allfällig gerechtfertigt erscheinen lassen?
- n) Werden durch die geplanten Einleitungen und Versickerungen bestehende Wasser- und Fischereirechte berührt bzw. beeinträchtigt?
- o) Lassen sich allfällige Beeinträchtigungen solcher Rechte durch Auflagen und Nebenbestimmungen beheben?
- p) An welche Auflagen, Bedingungen oder Befristungen sind die gegenständlich beantragten Genehmigungen obligatorisch zu knüpfen?
- q) Sprechen fachlich irgendwelche Gründe gegen die beantragten Bewilligungen zur Einleitung und Versickerung der in Betracht stehenden Wässer?

1.1 AUFGABENSTELLUNG, ABGRENZUNG UND SCHUTZZIELE

1.1.1 AUFGABENSTELLUNG

Die wasserrechtlichen Belange der Projekts „Semmering-Basistunnel neu“ wurden durch die Oberste Eisenbahnbehörde im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie im Rahmen des eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsverfahren so weit mitbehandelt, als sie nicht gemäß § 127 Abs.1 lit a) WRG 1959 einer besonderen wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen:

- *§ 127. (1) Für Eisenbahnbauten und Bauten auf Bahngrund, die nach den eisenbahnrechtlichen Vorschriften einer eisenbahnbaubehördlichen Bewilligung bedürfen und durch die öffentliche Gewässer oder obertägige Privatgewässer berührt werden, gelten in Ansehung des Verfahrens und der Zuständigkeit nachstehende Grundsätze:*
- *a) sind diese Bauten mit einer Wasserentnahme aus einem derartigen Gewässer oder mit einer Einleitung in ein solches verbunden oder bezwecken sie die Ausnutzung der motorischen Kraft des Wassers, so bedürfen sie im vollen Umfange der Wasserbenutzung einer besonderen wasserrechtlichen Bewilligung nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.*

Bewilligungsgegenstände sind:

- die Einleitungen gemäß § 9 (1) und § 32 (1) u. (2) WRG 1959 i.d.g.F. und
- die der unmittelbaren Einleitung dienenden Anlagen.

Im vorgelegten Operat sind die geplanten Einleitungen, welche im Zuge der Errichtung und des Betriebs des „Semmering-Basistunnel neu“ erforderlich werden und durch o. a. Verfahren beim BMVIT nicht erfasst sind, sowie der daraus resultierenden Einwirkungen auf Gewässer dargestellt und beschrieben.

1.1.2 ABGRENZUNG DES FACHGEBIETS

Im gg. Wasserbautechnischen Gutachten wird der von den Projektanten beschriebene IST-Zustand der betroffenen Gewässer, die für die Bahntwässerung und für die einzelnen Gewässer maßgebenden hydrologischen Parameter, die abzuleitenden Mengen aus der Bahntwässerung während der Bauphase und während des Regelbetriebes auf Nachvollziehbarkeit und fachliche Richtigkeit überprüft und die Ergebnisse dem Stand der Technik und der Wissenschaften gegenübergestellt.

Abgrenzung Wasserbautechnik –Grund -/Bergwasserschutz

Im Rahmen des wasserbautechnischen Gutachtens werden die einzelnen Gewässerschutzanlagen auf ihre mögliche Auswirkungen auf die Oberflächengewässer während der Bau –und der Betriebsphase behandelt. Fragen der möglichen quantitativen bzw. qualitativen Auswirkungen auf den Bergwasserhaushalt sowie auf den Grundwasserkörper werden vom Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie bzw. vom Sachverständigen für Grundwasserschutz behandelt.

Abgrenzung Wasserbautechnik –Fischereiwesen, Gewässerökologie

Die Behandlung des Gewässers als Lebensraum wird durch den Sachverständigen für Fischereiwesen, Gewässerökologie abgedeckt. In seinem Gutachten werden auch die Auswirkungen allfälliger Veränderungen der Einleitung von Bergwässern (Erhöhung des Niederwasserabflusses) sowie die Auswirkungen allfälliger Temperaturveränderungen behandelt.

1.1.3 DEFINITION DER SCHUTZZIELE

Grundsätzlich ist der Schutz der Oberflächengewässer vor Beeinträchtigungen sowohl in quantitativer auch in qualitativer Sicht gemäß des geltenden Wasserrechtsgesetzes anzustreben. Dies gilt einerseits für die zu setzenden Maßnahmen zur Verhinderung von abflussbehindernden bzw. abflussbeschleunigenden Auswirkungen als auch für die erforderlichen Vorrichtungen, um eine qualitative Beeinflussung von Grund –und Oberflächenwasser auszuschließen bzw. zu minimieren.

1.2 GRUNDLAGEN FÜR DIE FACHBEITRAGSERSTELLUNG

1.2.1 VERWENDETE UNTERLAGEN

Die ÖBB –Infrastruktur AG hat für den Antrag der Genehmigung von Projektmaßnahmen im teilkonzentrierten Verfahren gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 iVm. dem WRG 1959, DMSG und LFG für das Projekt „Semmering-Basistunnel neu“ dem Unterzeichneten für den Fachbereich „Wasserbautechnik“ folgende Unterlagen vorgelegt:

Mappe: ÜB 01-00 Verfahrensübersicht LH Niederösterreich

Einlage-Nr.	Titel	Abschnitt/Teilraum	Maßstab	Plan-Nr.
ÜB01-00.01	Vorhabensbeschreibung	Gloggnitz-Landesgrenze		5510-ÜB1-0100AL-00-0001
ÜB01-00.02	Übersicht Genehmigungs-			

ÜB01-00.03	verfahren Wegweiser der Einreich- Unterlagen	Gloggnitz-Mürzzuschlag	5510-ÜB1-0100AL-00-0002
ÜB01-00.04	Gesamteinlagenverzeichnis	Gloggnitz-Landesgrenze	5510-ÜB1-0100AL-00-0003
ÜB01-00.05	Übersichtskarte, Semmering- Basistunnel Neu	Gloggnitz-Landesgrenze	5510-ÜB1-0100AL-02-0004
ÜB01-00.06	Übersichtslageplan	Gloggnitz-Mürzzuschlag Gloggnitz-Landesgrenze	1:50.000 5510-ÜB1-0100AL-00-0005 1:10.000 5510-ÜB1-0100AL-02-0006

Mappe: WR01-01 Wasserrecht LH Niederösterreich: Übergreifende Dokumente

Einlage-Nr.	Titel	Abschnitt/Teilraum	Plan-Nr.
WR01-01-.01	Einlagenverzeichnis	Gloggnitz-Landesgrenze	5510-WR1-0101AL-00-0001
WR01-01-.02	Technischer Bericht Wasserrechtsverfahren		
WR01-01-.03	Land Niederösterreich	Gloggnitz-Landesgrenze	5510-WR1-0101AL-00-0002
WR01-01-.04	Hydraulische Berechnungen Eigentümerverzeichnis und Fremde Rechte	Gloggnitz-Landesgrenze	5510-WR1-0101AL-00-0003
WR01-01-.05	Übersichtskarte Wasser- Rechtsverfahren Land Nieder- Österreich	Gloggnitz-Landesgrenze	5510-WR1-0101AL-00-0004 5510-WR1-0101AL-00-0005

Mappe: WR 01-02 Wasserrecht LH Niederösterreich (Betriebsphase)

Einlage-Nr.	Titel	Abschnitt/Teilraum	Maßstab	Plan-Nr.
WR01-02.01	Regelausführung, Aus- Laufbauwerk Vorfluter ohne Rückstauklappe	Gloggnitz-Mürzzuschlag	1:20	5510-WR1-0102AL-03-0001
WR01-02.02	Regelausführung, Aus- Laufbauwerk Vorfluter mit Rückstauklappe	Gloggnitz-Mürzzuschlag	1:20	5510-WR1-0102AL-03-0002
WR01-02.03	Regelausführung Rückhalte- und Versitzbecken	Gloggnitz-Mürzzuschlag	1:50	5510-WR1-0102AL-03-0003
WR01-02.04	Regelausführung, Rückhalte- kammer	Gloggnitz-Mürzzuschlag	1:20	5510-WR1-0102AL-03-0004
WR01-02.05	Lageplan, Einleitungen In die Schwarza, Ver- sickerungen	Gloggnitz	1:1000	5510-WR1-0102AL-02-0011
WR01-02.06	Schnitte, Details, Bahnausleitungen Km 75,425	Gloggnitz	1:100	5510-WR1-0102AL-04-0021
WR01-02.07	Schnitte, Details, Bahnausleitungen Km 76,300	Gloggnitz	1:100	5510-WR1-0102AL-04-0022
WR01-02.08	Schnitte, Details, Bahnausleitungen Km 76,595	Gloggnitz	1:100	5510-WR1-0102AL-04-0023
WR01-02.09	Schnitte, Details, Ableitung Außen- gebietswässer	Gloggnitz		5510-WR1-0102AL-04-0024

Mappe: WR 01-03 Wasserrecht LH Niederösterreich (Baudurchführung)

Einlage-Nr.	Titel	Abschnitt/Teilraum	Maßstab	Plan-Nr.
WR01-03.01	Technischer Bericht Ableitung Berg-, Bau- Niederschlags- und Sonstige Wässer	Tunnel		5510-WR1-0103AL-00-0001
WR01-03.02	Lageplan, Wasserbauliche Maßnahmen- Baudurch- führung Portalbauustelle Gloggnitz	Gloggnitz	1:1000	5510-WR1-0103AL-02-0011
WR01-03.03	Lageplan, Einleitungen In den Göstritzbach	Göstritz	1:1000	5510-WR1-0103AL-02-0012

WR01-03.04	Lageplan, Einleitungen In den Schinkenbach	Trattenbachgraben	1:1000	5510-WR1-0103AL-02-0013
WR01-03.05	Schnitte und Details Wasserbauliche Maß- nahmen – Baudurchführung Portalbaustelle Gloggnitz	Gloggnitz	1:1000 /100	5510-WR1-0103AL-02-0012
WR01-03.06	Schnitte und Details Wasserbauliche Maß- nahmen – Baudurchführung Portalbaustelle Göstritz	Göstritz	1:1000 /100	5510-WR1-0103AL-02-0013

Weiters wurden die Mappen DS 01-00 (Denkmalschutzrecht LH Niederösterreich) und LF 01-00 (Luftfahrtsrecht LH Niederösterreich) vorgelegt, welche jedoch im Fachbereich „Wasserbautechnik“ nicht zu beurteilen sind.

Darüber hinaus wurden vom Projektanten aufgrund von Einzelgesprächen für die Beurteilung einiger Teilbereiche ergänzende Informationen vorgelegt. Anlässlich von Befahrungen und Begehungen im Gelände wurden vom Unterfertigten jene Anlagenbereiche be-
sichtigt, welche für die Beurteilung des Projektes von wesentlicher Bedeutung sind.

Rechtliche Grundlagen und sonstige Unterlagen

Gesetze, Verordnungen

- Wasserrechtsgesetz 1959 idF BGB1. I Nr. 82/2003
- EU Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG
- Allgemeine Abwasseremissionsverordnung –AAEV 1996

Richtlinien, Normen

- EN 752: Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden (2008)
- ÖNORM B 2400: *Hydrologie –Hydrografische Fachausdrücke und Zeichen*
- ÖWAV –Regelblatt 35: Behandlung von Niederschlagswässern, Wien 2003
- ÖWAV –Regelblatt 9: Richtlinien für die Anwendung der Entwässerungsverfahren
- ATV-DVWK A 117 und 138
- ÖBB Infrastruktur AG: Dienstbehelf DB 740, Teil 4, Gestaltung und Dimensionierung von Entwässerungsanlagen, Ausgabe 17.12.2009
- ÖWAV: Fließgewässermodellierung – Arbeitsbehelf Hydrodynamik, 2007

Sonstige Unterlagen

- Hydrogeologische Prognose Bergwasserandrang, Stand 08.04.2010
- Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie: Bekanntgabe der Bemessungsniederschläge mit Schreiben ZI. WA5-N-2/475-2009 vom 13.07.2009

- Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie: Bekanntgabe charakteristischer Wasserführungsdaten mit Schreiben ZI. WA5-Q-3/721-2009 vom 29.06.2009, 25.08.2009 und 14.10.2009
- Gefahrenzonenausweisung der Wildbach- und Lawinenverbauung, Stand Okt. 2009
- Regulierungsprojekt Schwarza und Kollaudierungsunterlagen div. Bauabschnitte

1.3 EINLEITUNGSSTELLEN UND BEANTRAGTE KONSENSWASSERMEN- GEN:

BAUPHASE

Schwarza -km 25,655, linkes Ufer: Einleitung der Außengebietswässerablenkung Silberbergstraße über einen Rohrkanal DN 500:

Beantragter Einleitungskonsens: Außengebietswässer: $HQ_{100} = 195 \text{ l/s}$

Schwarza -km 25,410, rechtes Ufer: Einleitung von Niederschlagswässern der Portalbaustelle Gloggnitz und von Bergwässern über den Ablaufkanal Portalbaustelle Gloggnitz DN 800.

**Beantragter Einleitungskonsens: Niederschlagswässer: $HQ_{100} = 425 \text{ l/s}$
Bergwässer: $\text{max.Q} = 400 \text{ l/s}$**

Schwarza-km 25,338, rechtes Ufer: Einleitung der Außengebietswässerablenkung Portal Gloggnitz Süd über einen Fanggraben und einen Rohrkanal DN 800.

Beantragter Einleitungskonsens: Außengebietswässer: $HQ_{100} = 843 \text{ l/s}$

Werkskanal Gloggnitz, rechts der Schwarza -Unterwasserstrecke des Werkskanals Gloggnitz, rechtes Ufer:

Einleitung der Außengebietswässerablenkung Portal Gloggnitz Nord über einen Fanggraben und einen Rohrkanal DN 800:

Beantragter Einleitungskonsens: Außengebietswässer: $HQ_{100} = 585 \text{ l/s}$

Göstritzbach-km 2,027, rechtes Ufer: Einleitung der Außengebietswässerablenkung ZA Göstritz Süd über einen Fanggraben und einen Rohrkanal DN 500:

Beantragter Einleitungskonsens: **Außengebietswässer: $HQ_{100} = 169 \text{ l/s}$**

Göstritzbach-km 1,875, rechtes Ufer: Einleitung der Niederschlagswässer der Baustelleneinrichtungsfläche des ZA Göstritz und von Bergwässern über den Ablaufkanal DN 800:

Beantragter Einleitungskonsens: **Niederschlagswässer: $HQ_{100} = 482 \text{ l/s}$**
Bergwässer: $\text{max.Q} = 300 \text{ l/s}$

Göstritzbach-km 1,817, rechtes Ufer: Einleitung der Straßenwässer der Baustraße ZA Göstritz über eine Entwässerungsmulde und einen Rohrkanal DN 300:

Beantragter Einleitungskonsens: **Straßenwässer: $HQ_{1,15} = 7 \text{ l/s}$**

Göstritzbach-km 1,704, rechtes Ufer:

Einleitung der Außengebietswässerableitung ZA Göstritz Nord über einen Fanggraben und einen Rohrkanal DN 1000:

Beantragter Einleitungskonsens: **Außengebietswässer: $HQ_{100} = 2.147 \text{ l/s}$**

Schinkenbach, linkes Ufer: Einleitung von Niederschlagswässern der Baustelleneinrichtungsflächen des BL Trattenbachgraben und von Außengebietswässern über einen Ablaufkanal DN 500

Beantragter Einleitungskonsens: **Niederschlagwässer : $HQ_{5,15} = 51 \text{ l/s}$**
Außengebietswässer: $HQ_{1,120} = 242 \text{ l/s}$

BETRIEBSPHASE

Schwarza-km 25,655, linkes Ufer: Einleitung der Außengebietswässerableitung Silberbergstraße über einen Rohrkanal DN 500:

Beantragter Einleitungskonsens: **Außengebietswässer: $HQ_{100} = 195 \text{ l/s}$**

Schwarza-km 25,410, rechtes Ufer: Einleitung von Bahnwässern und von Bergwässern über den Ablaufkanal km 76,595 DN 800.

Beantragter Einleitungskonsens: **Bahnwässer: $HQ_{100} = 173,5 \text{ l/s}$**
Bergwässer: $\text{max.Q} = 450 \text{ l/s}$

